

Beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen unter folgenden Voraussetzungen die Qualifikation für ein Hochschulstudium. Es wird zunächst unterschieden zwischen beruflich Qualifizierten mit und ohne berufliche Fortbildung.

Teil A

Beruflich Qualifizierte mit einer beruflichen Fortbildung

Beruflich Qualifizierte mit einer beruflichen Fortbildung besitzen die Qualifikation für jeden Studiengang, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt (Bachelorstudiengänge). Diese Bewerber müssen

- eine berufliche Fortbildung und
- ein Beratungsgespräch nach § 2 Abs. 2 LHG

nachweisen.

Die berufliche Fortbildung muss eine der folgenden Voraussetzungen (1. - 4.) nach § 58 Abs. 2 Nr. 5 LHG erfüllen:

1. Bestandene Meisterprüfung oder
2. eine der Meisterprüfung gleichwertige Fortbildung

Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Fortbildung baut auf einer mind. zweijährigen Berufsausbildung auf,
 - b) sie ist eine öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung,
 - c) mit mindestens 400 Unterrichtsstunden und
 - d) hinsichtlich Umfang und Ausbildungstiefe mit einer Meisterprüfung vergleichbar.
3. Eine sonstige berufliche Fortbildung, Abschlüsse als:
 - a) Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
 - b) Verwaltungs-Diplom-Inhaber (VWA)
 - c) Betriebswirt (VWA)
 - d) Betriebswirt in einem Schwerpunktfach (VWA)

4. Abschluss einer Fachschule im Sinne von § 14 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg

5. Abschlüsse von Fachschulen außerhalb Baden-Württemberg werden anerkannt, wenn der Hinweis zur Rahmenvereinbarung der KMK aufgeführt ist: **"Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt."**

Liegen o.g. Voraussetzungen vor, kann das Ausstellen einer Studienberechtigung beantragt werden. Dazu reichen Sie im Prüfungsamt der DHBW Mosbach beglaubigte Kopien der Zeugnisse zur Berufsausbildung und der Aufstiegsfortbildung zusammen mit einem Lebenslauf und dem Nachweis über das studienfachliche Beratungsgespräch ein.

Amtliche Beglaubigungen nehmen die Gemeinden, Landkreise (Landratsämter) und die unteren Verwaltungsbehörden vor. Für das studienfachliche Beratungsgespräch nehmen Sie Kontakt mit dem Studiengangsleiter des gewünschten Studiengangs auf.

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Teil B

Beruflich Qualifizierte ohne berufliche Fortbildung

Beruflich Qualifizierte ohne Fortbildung können die Qualifikation für einen Studiengang, der zu einem ersten Hochschulabschluss (Bachelorstudiengänge) führt, erwerben. Der Studiengang muss der Berufsausbildung und -erfahrung fachlich entsprechen. Die fachliche Entsprechung ist gegeben, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und der Berufserfahrung der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entsprechen.

Näheres laut § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG.

Die Qualifikation für einen fachlich entsprechenden Studiengang wird erworben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung
2. von bis zu drei Jahren Berufserfahrung im erlernten Beruf
3. Nachweis über ein Beratungsgespräch nach § 2 Abs. 2 LHG
4. Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung

Die Voraussetzungen sind durch beglaubigte Kopien oder Originalunterlagen nachzuweisen. Amtliche Beglaubigungen nehmen die Gemeinden, Landkreise (Landratsämter) und die unteren Verwaltungsbehörden vor. Für das studienfachliche Beratungsgespräch nehmen Sie Kontakt mit dem Studiengangsleiter des gewünschten Studiengangs auf.

Eignungsprüfung:

Näheres zur Eignungsprüfung ist in § 58 Abs.3 LHG aufgeführt. Näheres zum Ablauf der Eignungsprüfung ist in der Satzung zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte der DHBW (Prüfungsordnung Eignungsprüfung) zu finden.

Die Eignungsprüfung wird zentral für alle Standorte der DHBW am Testzentrum (ZHL) in Heilbronn durchgeführt. Alle Informationen zur Anmeldung, zum Ablauf und den anfallenden Gebühren der Eignungsprüfung finden Sie unter

<http://www.cas.dhbw.de/zhl/testzentrum/dual-studieren-mit-beruflicher-qualifizierung/termine-und-anmeldung/>

Für die Eignungsprüfung wird eine Gebühr von 200,- erhoben. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung bedarf der Zulassung durch die Hochschule. Die Zulassung muss bis zum 01.03. des Jahres bei der Hochschule beantragt werden (Studienbeginn zum 1. Oktober).

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

- Antragsformular
- Nachweis der beruflichen Qualifikation durch eine mindestens zweijährige dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung,
- Nachweis über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich,
- ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit und
- eine Erklärung darüber, ob sie oder er an einer solchen Prüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in Deutschland zugelassen wurde und diese Prüfung bestanden wurde (Teil des Antragsformulars).

Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus drei Klausuren. Die Fächer Deutsch und Englisch werden mit je einer Klausur zu 120 Minuten geprüft. Eine dritte Klausur, die fachlich auf den gewählten Studiengang Bezug nimmt, hat einen Umfang von 120 bis 180 Minuten. Näheres zum Prüfungsstoff ist in § 8 der Satzung zur Durchführung der Eignungsprüfung für berufliche Qualifizierte der DHBW geregelt.

Der mündliche Teil besteht aus einer mündlichen Prüfung über allgemeine (z.B. kulturelle, politische, gesellschaftlichen und wirtschaftliche) sowie auf fachspezifische Kenntnisse. Näheres ist in § 9 der Satzung zur Durchführung der Eignungsprüfung für berufliche Qualifizierte der DHBW geregelt.

Im Falle des Bestehens erhält der Prüfling eine Studienberechtigung, in der die Ergebnisse und das Bestehen der Prüfung festgestellt und der angestrebte Studiengang angegeben ist. Mit der Studienberechtigung weist er die Qualifikation für ein Hochschulstudium in dem darin angegebenen Studiengang nach. Die Studienberechtigung gilt unbefristet. Im Falle des Nichtbestehens wird das Ergebnis durch schriftlichen Bescheid festgestellt. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.